

**Satzung
der Gemeinde Weiskirchen
über die Durchführung einer Einwohnerbefragung**

Aufgrund der §§ 12 und 20 b des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.6.1997 (Amtsbl. S. 682) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen in seiner Sitzung am 14.5.1998 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt werden.
- (2) Über Inhalt, Art, Umfang, Form und Zeitpunkt jeder Befragung beschließt der Gemeinderat.

§ 2

Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig.

§ 3

Die Befragung ist für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gesamtgemeinde insgesamt durchzuführen.

§ 4

Vor Durchführung der Befragung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen darzulegen.

§ 5

- (1) Die Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Der den Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung zu stellende Fragebogen darf aus diesem Grund keine Absenderangabe enthalten.
- (2) Die Fragebögen können den Einwohnerinnen und Einwohnern zugesandt werden oder aber auch zur Abholung an zu benennenden Stellen bereitgestellt werden.
- (3) Die Abgabe des Fragebogens kann entweder zu festen, vorher bekanntgemachten Zeiten, in dafür bereitgestellten Wahlurnen oder aber auch durch Zusenden an die Verwaltung, ohne Absenderangaben, zu ebenfalls festgesetzten Terminen erfolgen.
- (4) Die Fragebögen werden durch die Verwaltung ausgewertet, die Ergebnisse der Befragung den zuständigen Gremien mitgeteilt, sowie im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen veröffentlicht.

§ 6

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 2 KSVG einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen in Kraft.

Weiskirchen, den 31.05.1998

Der Bürgermeister:
Bernd Theobald

Hinweis:

Die Bekanntmachung der Satzung ist am 9.7.1998 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen Nr. 28/1998 erfolgt.

